

Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 68

**zum Entwurf von Änderungen
des Gesetzes über den Schutz
der Kulturdenkmäler sowie
des Planungs- und Baugesetzes**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat Änderungen des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler sowie des Planungs- und Baugesetzes. Das Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler stammt aus dem Jahr 1960. Mit ihm wurde das Denkmalverzeichnis als Grundlage für den Schutz und die Erhaltung von beweglichen und unbeweglichen Objekten von wissenschaftlichem, künstlerischem, historischem und heimatkundlichem Interesse geschaffen.

Das heutige Denkmalverzeichnis liefert keine lückenlose Bestandesaufnahme über sämtliche erhaltens- und schützenswerten Bauten und über die archäologischen Fundstellen im Kanton Luzern. Die kantonale Denkmalpflege konnte deshalb vielfach erst schützende Massnahmen ergreifen, wenn ein Bau- oder Abbruchgesuch vorlag, was bei allen Betroffenen zu Verunsicherungen führte. Diesen Mangel zu beheben bildet den Schwerpunkt der Gesetzesrevision. Mit der Einführung eines Bauinventars und eines archäologischen Fundstelleninventars soll für jedermann jederzeit erkennbar sein, welche Objekte im Kanton Luzern als erhaltens- und schützenswert gelten. Im Unterschied zum Denkmalverzeichnis bewirkt die Aufnahme in eines der beiden Inventare noch nicht automatisch den Schutz des aufgenommenen Objektes. Die Inventare haben vorwiegend informativen Charakter. Im Rahmen eines Pilotprojekts wurden die erhaltenswerten Bauten in vier Gemeinden nach diesen Grundsätzen inventarisiert. Darauf basierend nahmen weitere Gemeinden die Inventarisierung der Bauten auf ihrem Gebiet aus eigener Initiative vor.

Beide Inventare sollen auch im Planungs- und Baugesetz erwähnt werden. Daneben sollen weitere Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler angepasst werden, um den Erfordernissen eines wirksamen Vollzugs sowie den geänderten organisationalen Vorgaben gerecht zu werden.

Aufgrund der Erfahrungen aus dem Pilotprojekt ist für die Inventarisierung der verbleibenden Bauten für den Kanton mit Kosten von insgesamt rund 3,2 Millionen Franken und einer Erstellungsdauer von zirka acht Jahren zu rechnen. Die Erstellung des archäologischen Fundstelleninventars wird rund zehn Jahre dauern und Kosten von 800 000 Franken verursachen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf von Änderungen des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler sowie des Planungs- und Baugesetzes.

I. Ausgangslage

Das Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler stammt aus dem Jahr 1960. Es wurde bisher nur punktuell geändert. Mit dem Gesetz wurde 1960 eine umfassende rechtliche Grundlage für den Schutz und die Erhaltung von beweglichen und unbeweglichen Objekten von wissenschaftlichem, künstlerischem, historischem und heimatkundlichem Interesse geschaffen. Im Vordergrund stand dabei die Anlegung eines Denkmalverzeichnisses. Dieses beinhaltet alle unter Schutz gestellten Objekte. Das Verzeichnis wurde in den 60er-Jahren einigermassen systematisch angelegt und seitdem unsystematisch ergänzt.

1. Denkmalpflege

Das Denkmalverzeichnis ist heute unvollständig und lückenhaft. Im Aufgabenbereich der Denkmalpflege ist es zudem einseitig auf Kulturdenkmäler vor 1850 ausgerichtet. Ein Verzeichnis aller erhaltens- und schützenswerten Kulturdenkmäler existiert nicht. Das Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler sieht keine solche Bestandesaufnahme vor und kennt auch den Begriff des Inventars nicht. Das hat heute zur Folge, dass sich die kantonale Denkmalpflege vielfach erst im letzten Moment, nämlich wenn bereits ein Bau- oder Abbruchgesuch vorliegt, einschalten kann, um ein schutzwürdiges Objekt vor dem Untergang zu retten. Diese Situation ist für alle Betroffenen unbefriedigend. Auf diesen Missstand wurde auch in diversen, ganz oder teilweise überwiesenen Vorstössen Ihres Rates hingewiesen (Motion M 724 von Beat Felder vom 10. September 2002 über die Erstellung eines Katasters für schützenswerte Objekte; Motion M 762 von Fredy Zwimpfer vom 29. Oktober 2002 über eine Ergänzung des Planungs- und Baugesetzes; Postulat P 254 von Hans Peter Pfister vom 21. Juni 2004 über das Selbstverständnis der Denkmalpflege; Motion M 361 von Hans Peter Pfister vom 24. Januar 2005 über die zeitgerechte Inventarisierung der Kulturdenkmäler). Unser Ziel ist deshalb, jeder betroffenen Eigentümerin und jedem betroffenen Eigentümer eines Objekts Kenntnis von dessen Erhaltens- und Schutzwürdigkeit zu verschaffen. Dieses Ziel wollen wir mit einem lückenlosen Bauinventar erreichen, welches die aufgenommenen Bauten in erhaltens- und schützenswerte Objekte einteilt. Das Denkmalverzeichnis bleibt daneben als Verzeichnis der definitiv unter Schutz gestellten Objekte bestehen.

2. Archäologie

Von den über 1000 bisher bekannten, in den Fundakten verzeichneten archäologischen Fundstellen sind lediglich zwölf im kantonalen Denkmalverzeichnis eingetragen und genießen den entsprechenden Schutz. Bislang erfolgte keine systematische Unterschutzstellung der bekannten bedeutenden archäologischen Fundstellen (z. B. Grabhügelgruppen, Seeufersiedlungen, römische Gutshöfe, Burgstellen). Das von der Kantonsarchäologie geführte Fundstelleninventar ist eine lose und unübersichtliche, seit den 1950er-Jahren angelegte Sammlung von Fundmeldungen aller Art. Die Qualität der älteren Einträge ist zudem nicht geprüft. Diese enthalten viele Fehler und unsichere Meldungen.

In den kommunalen Zonenplänen werden anhand des bestehenden kantonalen Fundstelleninventars archäologische Schutzzonen ausgeschieden, wodurch die Mängel des Inventars auch auf die Zonenpläne übertragen werden. So wurden wohl auch bereits zerstörte oder falsch geortete Fundstellen in Zonenpläne eingetragen.

3. Gemeindebeiträge und Finanzreform 08

Mit Inkrafttreten der Finanzreform 08 und der damit verbundenen Aufgabenteilung im Bereich der Denkmalpflege (vgl. B 183 vom 13. März 2007, S. 95; in: Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2007, S. 1278) auf den Beginn dieses Jahres richtet nur mehr der Kanton an die durch das Denkmalverzeichnis geschützten Objekte Staatsbeiträge aus. Die Gemeinden sind seither von ihrem früheren Anteil an den Staatsbeiträgen an denkmalgeschützte Objekte entlastet. Sie werden dagegen an die im geplanten Bauinventar erfassten Objekte freiwillig Beiträge leisten können. Ebenso sind die Gemeinden davon befreit, Beiträge für archäologische Grabungen zu leisten. Die rechtlichen Vorarbeiten für die Einführung des Bauinventars erfolgten zuerst im Rahmen der Finanzreform 08. Um den Grundsatz der Einheit der Materie nicht zu verletzen, unterbreiten wir Ihnen das vorliegende Geschäft aber, wie in der Botschaft zum Mantelerlass zur Finanzreform 08 in Aussicht gestellt, mit separater Vorlage.

II. Grundzüge der Gesetzesrevision

1. Allgemeines

Es ist Aufgabe der Denkmalpflege und der Archäologie, wichtige Kulturdenkmäler zu untersuchen, zu dokumentieren und zu erhalten, damit die Entwicklung unserer Gesellschaft an diesen beispielhaft aufgezeigt werden kann. Künftigen Generationen wird so ermöglicht, die gesellschaftlichen Verhältnisse aus ihrer Entwicklung heraus zu verstehen und sie in der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit zu gestalten und weiterzuentwickeln.

Es entspricht der langjährigen Praxis der Denkmalpflege und Archäologie, erst auf Anfrage hin oder wenn ein schutzwürdiges Objekt in seinem Bestand gefährdet ist, aktiv zu werden. Dieses Vorgehen ist in der umfassenden Wirkung des einzigen heute zur Verfügung stehenden Schutzinstrumentes begründet. Ein Eintrag im Denkmalverzeichnis bedingt nämlich wegen des damit verbundenen Eingriffs in die Eigentumsrechte immer ein aufwendiges Verfahren. Ein flächendeckendes und lückenloses Denkmalverzeichnis ist deshalb gar nicht machbar und würde die Gefahr in sich bergen, dass eine grosse Anzahl Objekte gewissermassen sicherheitshalber unter Schutz gestellt würden. Eine negative Folge der bisherigen Praxis ist allerdings, dass die Rechts- und Planungssicherheit unter dem späten Einschreiten der Denkmalpflege zum Teil erheblich leidet. Aus diesem Grund sollen neben dem kantonalen Denkmalverzeichnis Inventare geschaffen werden, welche über die denkmalpflegerische und die archäologische Bedeutung von Objekten unabhängig von konkreten Bauvorhaben verlässlich (wenn auch nur in groben Zügen) Auskunft geben.

2. Bauinventar

Das Bauinventar soll alle Bauten des Kantons, die denkmalpflegerisch von Interesse (d. h. erhaltenswert) sind, erfassen und die Objekte von erheblichem wissenschaftlichem, künstlerischem, historischem oder heimatkundlichem Wert speziell als «schützenswert» bezeichnen. Das Bauinventar verschafft den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Baubewilligungsbehörden mehr Rechts- und Planungssicherheit und macht Ad-hoc- und Notmassnahmen der Denkmalpflege unnötig. Ein flächendeckendes Inventar wird den zuständigen Baubewilligungsbehörden und den Grundeigentümern jene Informationen liefern, die sie für eine verbindliche Planung benötigen.

Neben dem kantonalen Denkmalverzeichnis ist deshalb als weiterer Eckpfeiler für die zeitgemässen und effiziente Erfüllung der Aufgaben der Denkmalpflege im Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler die rechtliche Grundlage für ein Bauinventar zu schaffen. Zwar besteht schon heute eine gewisse wissenschaftliche Inventarisierung der Baudenkmäler des Kantons Luzern durch privatrechtlich organisierte Institutionen, zum Beispiel im Rahmen der Publikationsreihe «Die Kunstdenkmäler der Schweiz» der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte (GSK). Darüber hinaus gibt es unter anderem Spezialinventare für Hotel-, Tourismus- und Industriebauten, die hinweisenden Charakter haben und als Entscheidungshilfen dienen können. Weiter sind gewisse Bauten im Rahmen der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung inventarisiert (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder [ISOS]). Dieses Inventar bindet jedoch in erster Linie den Bund bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Gegenüber den Kantonen hat es nur indirekte Wirkung. Auch das schweizerische Verzeichnis der Kulturgüter kann den unbefriedigenden Zustand nicht beseitigen, weil es als Vollzugsinstrument des Haager Abkommens für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 die aufgenommenen Objekte nur im Hinblick auf kriegerische Auseinandersetzungen schützt. Bereits mit Beschluss vom 26. September 2000 hielt unser Rat im Rahmen der Erfolgskon-

trollen über die Staatsbeiträge deshalb fest, dass im Interesse der Rechtssicherheit und eines effektiven Einsatzes der Mittel der Denkmalpflege ein kantonales Inventar über die erhaltens- und die schützenswerten Baudenkmäler zu erwägen sei.

a. Pilotprojekte

In den Jahren 2002 und 2003 wurde ein erstes Pilotprojekt für ein kantonales Bauinventar durchgeführt. Dieses Pilotprojekt in den Gemeinden Buttisholz, Schongau, Schötz und Werthenstein hat gezeigt (Schlussbericht vom 7. Mai 2003), dass die Erstellung eines Bauinventars sinnvoll ist und in den Gemeinden grosse Akzeptanz findet. Mit dem Pilotprojekt wurde die technische Machbarkeit erprobt, und die finanziellen Konsequenzen wurden errechnet. Gemäss dem System des Pilotprojekts werden aus dem gesamten Baubestand die erhaltenswerten und die schützenswerten Einzelobjekte sowie die bedeutenden Baugruppen ausgeschieden. Die Zeitgrenze ist 1975. Qualitätsvolle jüngere Objekte wurden zwar ebenfalls aufgenommen, aber nicht eingestuft. Gemäss der Systematik des Pilotprojekts soll für alle schützenswerten Einzelobjekte und Baugruppen in Zukunft die zuständige Dienststelle in die Planungs- und Bewilligungsverfahren involviert werden.

Aufgrund des Pilotprojekts kann mit rund 7000 erhaltenswerten oder schützenswerten Inventar-Objekten im ganzen Kanton gerechnet werden, was rund 7 Prozent des Baubestandes ausmacht. Dies ist im interkantonalen Vergleich eher wenig (BE und VD rund 12%). Zu beachten ist, dass längst nicht alle Objekte, die im Inventar verzeichnet sein werden, später unter Schutz gestellt oder ins Denkmalverzeichnis aufgenommen werden.

In der Zwischenzeit haben weitere Gemeinden nach dem im Pilotprojekt erprobten System ein Bauinventar erstellen lassen, unter Beratung und Subventionierung durch die kantonale Denkmalpflege. Es sind dies Alberswil, Altbüron, Emmen, Ettiswil, Hitzkirch, Hochdorf, Littau, Meierskappel, Nebikon, Ohmstal, Reiden und Wikon. Insgesamt liegen heute in zwanzig Gemeinden Bauinventare nach dem System des Pilotprojekts vor. Entsprechende Arbeiten laufen außerdem in Menznau. Daneben gibt es nach wissenschaftlichen Kriterien erarbeitete Inventare, welche sich auf die Baugesetzgebung (kant. Richtplan) stützen, in den Gemeinden Horw, Kriens und Meggen. Ferner hat die Stadt Luzern im Frühjahr 2003 begonnen, ein Inventar zu erstellen.

b. Rechtliche Wirkung des Bauinventars

Das Bauinventar erfasst alle «erhaltenswerten» unbeweglichen Objekte auf dem Gebiet des Kantons Luzern gemäss § 1 des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler. Objekte von erheblichem denkmalpflegerischem Wert, wobei darunter einzelne Bauten oder ganze Baugruppen fallen können, werden zudem speziell als «schützenswert» gekennzeichnet. Das Bauinventar tritt durch Beschluss der zuständigen kanto-

nalen Dienststelle in Kraft und ist für die Verwaltung verbindlich. Gegenüber den Eigentümerinnen und Eigentümern entfaltet es eine beschränkte Wirkung. Sämtliche im Bauinventar eingetragenen Objekte dürfen neu erst dann abgebrochen werden, wenn für den Neubau eine Baubewilligung erteilt ist (vgl. neuer § 142 Abs. 2 PBG). Wollen Eigentümer im Bauinventar als schützenswert bezeichnete Objekte baulich verändern, hat die zuständige Dienststelle im Baubewilligungsverfahren zudem ein Mitspracherecht (vgl. neuer § 142 Abs. 3 PBG). Trotz dieser Wirkungen ist das Bauinventar durch den betroffenen Grundeigentümer im Zeitpunkt seines Erlasses grundsätzlich nicht anfechtbar. Weist ein Eigentümer oder eine Eigentümerin aber ein schutzwürdiges, aktuelles Rechtsschutzinteresse nach (z. B. mittels eines konkreten Bauprojekts), kann er oder sie von der zuständigen Dienststelle verlangen, über die Rechtmässigkeit der Eintragung und der Einstufung des betreffenden Objektes sei formell zu entscheiden. Dieser Feststellungsentscheid ist beschwerdefähig. Im Übrigen bindet das Bauinventar die Eigentümer der aufgenommenen Objekte nicht. Es verpflichtet aber die Bau- und Planungsbehörden insoweit, als bei Verfahren, welche schützenswerte Objekte betreffen, die zuständige Dienststelle zwingend mit einzubeziehen ist und von deren Empfehlungen nicht ohne triftige Gründe abgewichen werden darf. Eine eigentümerverbindliche Umsetzung des Bauinventars erfolgt immer dann, wenn die in das Bauinventar aufgenommenen Objekte im Rahmen der Ortsplanung in den Plänen und Vorschriften der Gemeinden verankert werden oder wenn sie in das kantonale Denkmalverzeichnis aufgenommen werden.

3. Archäologisches Fundstelleninventar

Das bestehende Fundstelleninventar soll gestützt auf die neue rechtliche Grundlage aktualisiert und nachgeführt werden. Vorgesehen ist, dass im Fundstelleninventar alle bekannten archäologischen Fundstellen im Kanton verzeichnet werden. Die Einträge enthalten Angaben zu Art, Lokalisierung und Erhaltungszustand der Fundstelle sowie zur Dringlichkeit der Schutzmassnahmen. Diese Angaben müssen laufend aktualisiert werden. Mit der Erkundung weiterer Bodendenkmäler wird das Inventar systematisch ausgebaut. Dabei werden in erster Linie Zonen, die einer intensiven Nutzung oder Veränderung unterliegen, bearbeitet. Gleich wie das Bauinventar erhöht ein aktualisiertes Fundstelleninventar die Rechts- und Planungssicherheit. Weil das Fundstelleninventar als Grundlage für die Einträge in den kommunalen Zonenplänen dient, werden letztere zuverlässiger, Baugesuche können effizienter bearbeitet, archäologische Massnahmen frühzeitig eingeleitet und besser mit Bauvorhaben koordiniert werden.

Wie das Bauinventar soll das archäologische Fundstelleninventar grundsätzlich nur verwaltungsinterne Wirkung entfalten: Sind im Inventar eingetragene Fundstellen von einer Planung oder Baubewilligung betroffen, ist die zuständige Dienststelle von der Baubehörde in das entsprechende Verfahren einzubeziehen. Anders als beim Bauinventar sollen Betroffene nicht als berechtigt erklärt werden, die Richtigkeit des Inventars feststellen zu lassen. Denn anders als beim Bauinventar, das stets sichtbare Objekte einstuft, basiert eine Aufnahme im Fundstelleninventar nur auf mehr oder

weniger gesicherten Annahmen. Absolute Sicherheit kann immer erst bei einer Ausgrabung erlangt werden. Weil Ausgrabungen aber mit sehr hohen Kosten verbunden sind, soll das private Interesse der Grundeigentümerschaft, Gewissheit über ihre Nutzungsmöglichkeiten zu haben, gegenüber dem öffentlichen Interesse, nicht unnötig finanziell belastet zu werden, so lange zurückstehen, bis ein Bodeneingriff tatsächlich realisiert wird. Im Übrigen bindet das Fundstelleninventar die Eigentümerinnen und Eigentümer der aufgenommenen Grundstücke nicht. Eine eigentümerverbindliche Umsetzung des Inventars erfolgt immer erst dann, wenn die aufgenommenen Objekte im Rahmen der Ortsplanung in den Plänen und Vorschriften der Gemeinden verankert werden oder wenn sie in das kantonale Denkmalverzeichnis aufgenommen werden.

4. Kosten der Inventare

Gestützt auf die Erfahrungswerte des Pilotprojekts und unter Abzug der vom Kanton bereits geleisteten Beiträge ist für eine flächendeckende Inventarisierung aller Gemeinden für das Bauinventar mit Bruttokosten von rund 3,2 Millionen Franken und mit einer Erstellungsdauer von ungefähr acht Jahren zu rechnen. Diese Kosten sollen – wie es bereits im Rahmen der Gemeindereform 2000+ vorgesehen war – vom Kanton alleine getragen werden. Dies rechtfertigt sich erstens wegen der im Rahmen der Finanzreform 08 erfolgten Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich Denkmalpflege und Archäologie, zweitens wegen der beschränkten Mitwirkungsmöglichkeiten der Gemeinden bei der Erstellung der Bauinventare und drittens aus der Tatsache, dass auch in den Pilotgemeinden der Kanton die Kosten getragen hat.

Für die systematische Überarbeitung des bestehenden archäologischen Fundstelleninventars wird mit Kosten in der Höhe von ungefähr 800 000 Franken gerechnet. Die Dauer des Projekts ist von externen Faktoren abhängig (Klima, Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen u. a. m.) und kann nicht zum Voraus verbindlich festgelegt werden. Als Richtwert ist von acht bis zehn Jahren auszugehen. Die Kosten für die systematische Überarbeitung sind wie die periodischen Nachführungskosten vom Kanton zu tragen.

5. Weitere Gesetzesanpassungen

Das geltende Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler hat sich im Vollzug im Grossen und Ganzen bewährt. Es soll aber in Einzelheiten an neuere Erkenntnisse und Realitäten angepasst werden, um weiterhin einem zielgerichteten und wirkungsvollen Vollzug des Gesetzes und damit den denkmalpflegerischen und archäologischen Anliegen des Kantons gerecht zu werden. Zudem soll das Gesetz auch an einzelne organisatorische und terminologische Entwicklungen, insbesondere an die Vorgaben der «Reform 06» angepasst werden, wonach die Verwaltungsstrukturen verein-

facht und die Abläufe verbessert werden sollen (vgl. GR 2005 S. 1566). Seit Anfang 2008 besteht das Bildungs- und Kulturdepartement neben dem Departementssekretariat aus vier grossen Dienststellen (Volksschulbildung; Gymnasialbildung; Berufs- und Weiterbildung; Hochschulen, Kultur und Sport). Letzterer Dienststelle gehört die kantonale Denkmalpflege und Archäologie als Abteilung an.

III. Ergebnisse der Vernehmlassung

Das Bildungs- und Kulturdepartement hat in unserem Auftrag Anfang Dezember 2007 den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler sowie des Planungs- und Baugesetzes dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG), dem Innerschweizer Heimatschutz, dem Hauseigentümerverband Luzern (HEV Luzern) sowie allen Parteien und allen Departementen zur Vernehmlassung unterbreitet. Neben den direkten Adressaten liessen sich vier weitere Interessierte vernehmen.

Die Schweizerische Volkspartei (SVP) lehnt die Einführung eines Bau- und eines archäologischen Fundstelleninventars vollständig, der HEV Luzern in dieser Form ab. Alle übrigen direkt adressierten Vernehmlassungsteilnehmer unterstützen die Einführung eines Bau- und eines archäologischen Fundstelleninventars grundsätzlich.

Vorbehalte gab es vor allem zu folgenden Änderungsvorschlägen:

- Entschädigungspflicht im Zusammenhang mit der Inventarisierung (§§ 1b und 13a),
- Wirkung des Bauinventars (§ 1c),
- Frist für den Ersatz einer vorsorglichen Massnahme durch die definitive Eintragung im Denkmalverzeichnis (§ 3 Abs. 3)

Dem HEV Luzern geht die Entschädigungspflicht des Kantons im Zusammenhang mit der Inventarisierung zu wenig weit. Er fordert, dass der Kanton jede Nutzungseinschränkung volumäglich entschädigen soll. Nach Ansicht unseres Rates sind nur diejenigen Einschränkungen zu entschädigen, die in ihrer Intensität einer materiellen Enteignung gleichkommen oder die vom Eigentümer ein Sonderopfer verlangen. Die blosse Aufnahme einer Baute oder einer Fundstelle in eines der Inventare erfüllt diese Voraussetzungen nicht, weshalb sie entschädigungslos zu dulden ist. Gleches gilt für vorübergehende Nutzungseinschränkungen im Zusammenhang mit der Inventarisierung.

Verschiedene direkt adressierte Vernehmlassungsteilnehmer bemängeln, dass nicht jede Aufnahme in das Bauinventar ohne Weiteres mittels Beschwerde auf ihre Rechtmässigkeit überprüft werden kann. Weil die Aufnahme für sich alleine nicht zwingend einen Eingriff in die Rechtsstellung des Eigentümers darstellt beziehungsweise davon auszugehen ist, dass die Rechtsstellung nur ausnahmsweise tangiert wird, vertreten wir die Ansicht, dass den betroffenen Eigentümern zugemutet werden kann, ihr Rechtsschutzinteresse nachzuweisen (vgl. Kap. II.2.b). Durch die vorgesehene Regelung kann ein unnötiger, kostenintensiver Verwaltungsaufwand vermieden werden. Der Einbezug der betroffenen Eigentümer in das Inventarisierungsverfahren, dessen Ausgestaltung in der Verordnung festzulegen ist, und die Öffentlichkeit der Inventare sorgen für Transparenz.

Der grösste Teil der direkt adressierten Vernehmlassungsteilnehmer erachtet die Frist von einem Jahr für den Ersatz einer vorsorglichen Massnahme durch die definitive Eintragung im Denkmalverzeichnis als zu lang, weshalb wir sie nach erneuter Überprüfung der Sachlage auf drei Monate verkürzt haben.

Die Grünen und die Sozialdemokratische Partei vertreten die Ansicht, dass im Inventar eingetragene archäologische Fundstellen nur ausreichend geschützt werden können, wenn Eingriffe in sie einer Bewilligung bedürfen, und schlagen die Aufnahme einer entsprechenden Bewilligungspflicht in das Gesetz vor. Unser Rat erachtet diesen Vorschlag als zu weit gehend.

IV. Die Änderungen im Einzelnen

a. Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler

§ 1

Die Definition des Begriffs «Kulturdenkmäler» hat sich in der Praxis bewährt. In der Aufzählung, die richtigerweise nicht abschliessend ist, fehlen jedoch Denkmalgattungen, die in den letzten Jahrzehnten bei Denkmalpflege und Archäologie vermehrt Interesse gefunden haben und deshalb im Gesetz ergänzt werden sollen. Dazu gehören einerseits neben den bereits aufgeführten Bürger- und Bauernhäusern auch Villen, Arbeiter- und andere Wohnsiedlungen, Verkehrsanlagen sowie Gärten und Parks, andererseits Gewerbe- und Industriebauten. Bei der Aufzählung der Bodenaltertümer werden zum einen begriffliche Anpassungen vorgenommen: die «Grabhügel», «Flachgräber» und «Burgställe» werden durch «Gräber», «Grabmonumente» und «Burgstellen» ersetzt. Zum anderen sind Überreste von Schiffen und anderen Transportmitteln neu in den Katalog aufzunehmen.

§ 1a

Das Bauinventar erfasst alle erhaltenswerten unbeweglichen Werke gemäss § 1. Erhaltenswert sind charakteristische Bauten von guter Qualität, die erhalten und gepflegt werden sollten, bei denen aber Veränderungen denkbar sind. Erhaltenswerte unbewegliche Kulturdenkmäler von erheblichem wissenschaftlichem, künstlerischem, historischem oder heimatkundlichem Wert werden als schützenswerte Objekte speziell gekennzeichnet. Als schützenswert gelten dabei Objekte, deren ungeschmälertes Weiterbestehen unter Einschluss der wesentlichen Einzelheiten wichtig ist. Als schützenswert können auch Baugruppen vermerkt werden, die sich durch einen räumlichen, historischen oder funktionalen Zusammenhang auszeichnen. In Baugruppen werden Objekte zusammengefasst, deren herausragender Wert in ihrer Wirkung als Gruppe liegt. Das Bauinventar enthält eine Beschreibung der Objekte und nennt die massgeblichen Kriterien für ihre Einstufung. Es ist öffentlich und laufend nachzuführen. Die zuständige Dienststelle setzt das Bauinventar für jede Gemeinde separat in Kraft. Begrifflich entspricht die Formulierung «zuständige Dienststelle» der Zielsetzung der «Reform 06», wonach die Verwaltungsstrukturen vereinfacht und die Abläufe verbessert werden sollen (vgl. GR 2005 S. 1566).

§ 1b

Absatz 1 schafft die gesetzliche Grundlage, die es der zuständigen Dienststelle erlaubt, die erforderlichen Abklärungen für die Inventarisierung zu treffen. Mit dem Recht zur Untersuchung eines Objekts ist die Befugnis verbunden, eine Liegenschaft nötigenfalls zu betreten. Bezeckt wird mit solchen Untersuchungen in erster Linie die Abklärung, ob ein bestimmtes Objekt überhaupt den Rang eines Kulturdenkmals im Sinn von § 1 aufweist. Das Recht zur Untersuchung und Erfassung bezieht sich demgemäß auf alle Objekte, die als Kulturdenkmal in Frage kommen. Zu beachten ist, dass bereits Artikel 724 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) eine Duldungspflicht hinsichtlich Ausgrabungen archäologischer Funde statuiert. Sollte infolge Untersuchung eines Objektes ein Sachschaden entstehen, besteht gemäß Absatz 2 ein Anspruch auf Ersatz. Für solchen aus rechtmässigem Handeln entstandenen Schaden haftet das Gemeinwesen nach § 5 Absatz 1 des Haftungsgesetzes (SRL Nr. 23) nur nach besonderer gesetzlicher Vorschrift, welche hier geschaffen wird. Daneben bleiben die Schadenersatzrechte aufgrund des Haftungsgesetzes ungeschmälert bestehen.

§ 1c

Das Bauinventar hat in erster Linie verwaltungsanweisende Wirkung und dient in der Regel als Grundlage für eine allfällige eigentümerverbindliche Umsetzung im Nutzungsplanverfahren. Für die Eigentümerinnen und Eigentümer eines ins Bauinventar aufgenommenen Objekts entfaltet es bloss beschränkte Wirkung. So dürfen sämtliche im Bauinventar eingetragenen Objekte erst dann abgebrochen werden, wenn für den Neubau eine Baubewilligung erteilt ist (vgl. neuer § 142 Abs. 2 PBG). Bei schützenswerten Objekten ist die zuständige Dienststelle zudem zwingend in die Planungs- oder Baubewilligungsverfahren miteinzubeziehen (vgl. neuer § 142 Abs. 3 PBG). Die Mitwirkungsrechte der zuständigen Dienststelle sind allerdings beschränkt. Zwar darf von ihren Empfehlungen nicht ohne triftigen Grund abgewichen werden, doch einer ausdrücklichen Bewilligung durch die zuständige Dienststelle bedarf es nicht. Erfüllt ein Objekt allerdings die in § 2 genannten Voraussetzungen, besitzt die Denkmalkommission die Möglichkeit, bei der zuständigen Dienststelle die Eintragung des strittigen Objekts im Denkmalverzeichnis zu beantragen.

Weisen Eigentümerinnen und Eigentümer ein schutzwürdiges aktuelles Rechtsschutzinteresse nach, können sie verlangen, dass die Richtigkeit der Aufnahme ihres Objekts in das Bauinventar beziehungsweise dessen Einstufung im Inventar durch Entscheid festgestellt wird. Dieser Entscheid ist anfechtbar.

§ 2 (unter II. des Entwurfes)

In konsequenter Umsetzung der Vorgaben der «Reform 06» soll auch die Eintragung ins Denkmalverzeichnis zu den Aufgaben der zuständigen Dienststelle zählen. Als Folge davon werden Beschwerden gegen Eintragungsentscheide neu beim Bildungs- und Kulturdepartement einzureichen sein. Diese Kompetenzverschiebung entlastet den Regierungsrat von einer Rechtsprechungsfunktion und kommt somit einer Zielsetzung der Revision 97 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40; VRG) nach (vgl. B 34 vom 27. November 2007, S. 9).

§ 3

Die heute geltende Frist für vorsorgliche Verfügungen von 30 Tagen ist zu kurz. Gestützt auf die Auswertung der Vernehmlassungen soll sie zwar nicht – wie damals vorgesehen – auf ein Jahr, aber auf drei Monate verlängert werden. Nur so sind die Untersuchungen und Abklärungen möglich, die für den Entscheid über eine Eintragung im Denkmalverzeichnis notwendig sind. Bezuglich der übrigen Anpassungen wird auf den Kommentar zu § 2 verwiesen.

§ 4

Seit dem 15. Juni 2004 ist das eidgenössische Grundbuch im Kanton Luzern vollständig eingeführt. Hypothekarkanzleien gibt es keine mehr. § 4 ist entsprechend anzupassen.

§ 5

Vgl. Kommentar zu § 2.

§ 10

Betreffend Kompetenzordnung wird auf den Kommentar zu § 2 verwiesen.

Die Begriffe des «Denkmalpflegers», des «Kantonsarchäologen» und der «Organe der Denkmalpflege» sollen gemäss den Vorgaben der «Reform 06» durch die «zuständige Dienststelle» ersetzt werden. Dasselbe gilt für die §§ 13–18.

§ 13a

Mit dieser neuen Bestimmung wird das archäologische Fundstelleninventar rechtlich verankert. Wie das Bauinventar ist auch das Fundstelleninventar grundsätzlich nur verwaltungsverbindlich. Sind im Inventar eingetragene Fundstellen von Planungen oder Baubewilligungen betroffen, ist jedoch die zuständige Dienststelle in das entsprechende Verfahren einzubeziehen (Abs. 3). Diese Vorschriften drängen sich auf, weil ohne fachmännische Begleitung in kritischen Gebieten sonst Bodendenkmäler für immer verloren zu gehen drohen. Das heute bestehende lückenhafte Fundstelleninventar kann dank der Schaffung einer Inventarisationsstelle fachgerecht überarbeitet und aktualisiert werden. Die Kontrolle des Baugesuchs wird mit dem nachgeführten Inventar rascher und umfassender.

§ 14

Der heutige Absatz 2 kann den falschen Eindruck erwecken, die archäologischen Massnahmen seien innert maximal 48 Stunden durchgeführt. In der Praxis dauern Rettungsgrabungen – auch auf Baustellen – länger, da es nicht bloss um die Bergung von Funden, sondern um das Freilegen und die Dokumentation von Befunden geht. Bei grösseren Einsätzen muss vorgängig jeweils auch die Finanzierung geregelt werden. Die Frist soll deshalb auf 30 Tage verlängert werden. Sind die Arbeiten danach noch nicht abgeschlossen, können Fundstellen in Anwendung von § 15 zu Grabungsschutzgebieten erklärt werden.

§ 16

Absatz 2 wird sprachlich an die übrigen Bestimmungen dieser Vorlage angepasst.

Analog § 1b beziehungsweise zur Präzisierung von Artikel 724 Absatz 2 ZGB wird in Absatz 3 eine Haftung für Sachschäden festgelegt, die bei durch die Verwaltung durchgeführten Grabungsarbeiten entstehen. Daneben bleiben die Schadeneratzrechte aufgrund des Haftungsgesetzes ungeschmälert bestehen.

Die Gesetzesverweise im alten Absatz 2 sind überflüssig oder überlebt: Die Anwendbarkeit der Artikel 723 und 724 ZGB ist bereits in § 13 erwähnt. Zudem wurde § 100 des Einführungsgesetzes zum ZGB bei der Totalrevision jenes Gesetzes vom 20. November 2000 ersatzlos aufgehoben (vgl. SRL Nr. 200; GR 2000 S. 1192).

§ 18

Vgl. Kommentare zu den §§ 2 und 10.

§ 20

Die Umschreibung der Aufgaben der Denkmalkommission ist den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere ist es angesichts der heutigen Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag, Globalbudget und entsprechenden Controlling-Instrumenten nicht mehr zweckmässig, der Denkmalkommission die Aufgabe zu geben, sie solle die Tätigkeit der kantonalen Dienststelle überwachen. Mit der neuen Formulierung wird diese Aufsichtsfunktion fallengelassen und auf eine Aufgabenaufzählung verzichtet. Die beratende Funktion der Denkmalkommission in allen wichtigen Denkmalfragen wird mit Ausnahme der Eintragungen im Denkmalverzeichnis nur noch generell umschrieben.

§ 21

Vgl. Kommentar zu § 18. Daneben soll das heute bestehende, sehr wichtige Angebot der unentgeltlichen Beratung von Bauherren, Architektinnen und Restauratoren statt unter § 23 neu unter § 21 geregelt werden.

§ 22

Diese Bestimmung wird dahingehend präzisiert, dass auch wissenschaftliche Untersuchungen (z.B. Bauuntersuchungen) und Dokumentationen unterstützt werden können. Ferner wird Absatz 2 besser auf Absatz 1 abgestimmt.

§ 23

Die heutige Fassung dieser Bestimmung geht im neuen § 21 auf und ist deshalb aufzuheben.

§ 25a

Als Konsequenz der Umsetzung der Ziele der «Reform 06» und zur Entlastung des Regierungsrates (vgl. Kommentar zu § 2) ist bei Dienststellenentscheiden neu das Bildungs- und Kulturdepartement Beschwerdeinstanz. In Umsetzung der Rechtsweggarantie sind Entscheide des Departements anschliessend mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar (§ 148 Unterabs. c VRG). Der Entscheid des Verwaltungsgerichts kann sodann mit Beschwerde in öffentlich-rechtli-

chen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden (B 34 vom 27. November 2007, S. 20, Beispiel 2). Zur Erhöhung der Rechtssicherheit ist eine neue Rechtsmittelbestimmung einzuführen.

Weitere Anpassungen unter Ziffer II

Vgl. Kommentare zu den §§ 2 und 10.

b. Planungs- und Baugesetz

§ 142

In Absatz 1 dieser Bestimmung, welche den Schutz bedeutender Gebäude und historischer Ortskerne regelt, ist ein Verweis auf das Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler sowie das darin geregelte Bauinventar aufzunehmen. Eine materielle Änderung erfolgt mit diesem Verweis nicht. Nach Absatz 2 dürfen im Bauinventar eingetragene Objekte neu erst dann abgebrochen werden, wenn die Bewilligung für den Neubau erteilt ist. Widerhandlungen dagegen werden gestützt auf § 213 PBG geahndet. Analog § 1c Absatz 1 des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler ist in Absatz 3 festzuhalten, dass die für Archäologie und Denkmalpflege zuständige Dienststelle in die entsprechenden Verfahren einzubeziehen ist, wenn im Bauinventar als schützenswert eingetragene Objekte oder im archäologischen Fundstelleninventar eingetragene Fundstellen von Planungen oder Baubewilligungen betroffen sind.

V. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, der Änderung des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler sowie des Planungs- und Baugesetzes zuzustimmen.

Luzern, 4. Juli 2008

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Markus Dürr

Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Nr. 595

Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 4. Juli 2008,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960 wird wie folgt geändert.

§ 1 Unterabsätze a und b (neu) sowie h

Kulturdenkmäler sind Werke menschlicher Tätigkeit, die ihres wissenschaftlichen, künstlerischen, historischen oder heimatkundlichen Interesses wegen zu erhalten sind, insbesondere:

- a. Kirchen, Kapellen und andere kirchliche Bauten, Burgen, Schlösser, Brücken, Befestigungsanlagen, öffentliche Bauten, Arbeiter- und andere Wohnsiedlungen, Villen, Bürger- und Bauernhäuser, Speicher, Mühlen und andere Bauten, seien sie vollständig oder nur als Ruine erhalten, sowie Gruppen von Bauten (bäuerliche Siedlungen, Ortskerne, Altstädte oder Teile von solchen);
- b. gewerbliche und industrielle Anlagen, Anlagen zur Energiegewinnung, Verkehrsanlagen sowie Gärten und Parks;

Die bisherigen Unterabsätze b–g werden neu zu den Unterabsätzen c–h.

h. Bodenaltertümer:

1. ortsfeste Bodenaltertümer, wie Siedlungsstellen, Gräber, Grabmonumente, Heiligtümer, Wehranlagen, Burgstellen, Verkehrswege, Schalensteine;
2. Bodenfunde wie Waffen, Werkzeuge, Gefäße, Tonscherben, Schmucksachen, Münzen, Schiffswracks und Überreste anderer Transportmittel, menschliche Skelette, Überreste von Pflanzen und Tieren, soweit sie mit der menschlichen Kultur in Beziehung stehen.

§ 1a B. Bauinventar (neu)*I. Grundsätze*

- ¹ Die zuständige Dienststelle erfasst die nach § 1 erhaltenswerten unbeweglichen Werke für jede Gemeinde in einem Bauinventar.
- ² Erhaltenswerte Einzelobjekte und Baugruppen von erheblichem wissenschaftlichem, künstlerischem, historischem oder heimatkundlichem Wert werden als schützenswerte Objekte ins Inventar aufgenommen.
- ³ Das Bauinventar enthält eine Beschreibung der Objekte und nennt die massgeblichen Kriterien für ihre Bewertung. Es ist öffentlich und laufend nachzuführen.
- ⁴ Die zuständige Dienststelle setzt das Bauinventar für jede Gemeinde separat in Kraft.
- ⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

§ 1b II. Untersuchung und Erfassung (neu)

- ¹ Eigentümer und andere Berechtigte haben der zuständigen Dienststelle zu gestatten, ein Objekt auf seine Eintragungswürdigkeit hin zu untersuchen und zu erfassen.
- ² Entsteht dabei ein Sachschaden, ist er zu ersetzen. Kommt über die Entschädigung keine Einigung zustande, wird sie im Schätzungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz vom 29. Juni 1970 festgesetzt. Im Übrigen und für widerrechtlich zugefügte Schäden gelten die Bestimmungen des Haftungsgesetzes vom 13. September 1988.

§ 1c III. Wirkung des Bauinventars (neu)

- ¹ Sind im Bauinventar als schützenswert eingetragene Objekte von einer Planung oder Baubewilligung betroffen, ist die zuständige Dienststelle in das Verfahren einzubeziehen.
- ² Eigentümer von im Bauinventar eingetragenen Objekten können bei der zuständigen Dienststelle beantragen, dass ein Feststellungentscheid über die Eintragung erlassen wird, sofern sie ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.
- ³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989.

§ 3 Absatz 3

- ³ Sind vorsorgliche Verfügungen getroffen worden, so hat die zuständige Dienststelle innerhalb von drei Monaten zu entscheiden, ob die betreffenden Objekte ins Denkmalverzeichnis einzutragen oder ob die provisorischen Massnahmen wieder aufzuheben sind.

§ 4 Absatz 2

- ² Das Grundbuchamt hat der zuständigen Dienststelle Handänderungen solcher Grundstücke mitzuteilen.

§ 5 Absatz 2

² Die zuständige Dienststelle ist berechtigt, die bewilligten Arbeiten zu kontrollieren.

§ 10 Absatz 1

¹ Sind eingetragene Mobilien der Gefahr der Beeinträchtigung, des Zerfalls, der Zerstörung oder des Verlustes ausgesetzt, so ist der Eigentümer durch die zuständige Dienststelle aufzufordern, sie innert angemessener Frist nach ihren Weisungen zu schützen. Tut er das nicht oder ist er hiezu nach den gegebenen Verhältnissen nicht in der Lage, so hat die zuständige Dienststelle das Recht, die Aufbewahrung des Gegenstandes an einem geeigneten, wenn möglich allgemein zugänglichen Orte anzutragen und zu seiner Erhaltung die erforderlichen Vorkehren zu treffen.

§ 13a 2. Archäologisches Fundstelleninventar (neu)

¹ Die zuständige Dienststelle erfasst die archäologischen Fundstellen in einem Inventar.

² Das archäologische Fundstelleninventar enthält eine Beschreibung der Fundstellen und Aussagen über die erforderlichen Schutzmassnahmen. Es ist öffentlich und laufend nachzuführen.

³ Sind im Inventar eingetragene Fundstellen von Planungen oder Baubewilligungen betroffen, ist die zuständige Dienststelle in das Verfahren einzubeziehen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes.

⁴ Eigentümer und andere Berechtigte haben der zuständigen Dienststelle den Zugang zu ihren Grundstücken zu gewähren. § 1b kommt sinngemäß zur Anwendung.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

§ 14 Absatz 2

² Die Arbeiten an der eigentlichen Fundstelle sind sofort einzustellen, und der Fund ist bis zum Eintreffen eines Vertreters der zuständigen Dienststelle unverändert in seiner ursprünglichen Lage zu belassen. Diese Verpflichtung erlischt nach Ablauf von 30 Tagen seit der Anzeige, sofern die zuständige Dienststelle den Gegenstand und die Fundstelle nicht schon vorher freigegeben hat.

§ 16 Absätze 2 sowie 3 (neu)

² Eigentümer und andere Berechtigte haben der zuständigen Dienststelle und den von ihr beizogenen Personen Grabungsarbeiten auf ihren Grundstücken zu gestatten.

³ Entsteht bei Grabungsarbeiten nach Absatz 2 ein Sachschaden, ist er zu ersetzen. Kommt über die Entschädigung keine Einigung zustande, wird sie im Schätzungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz festgesetzt. Im Übrigen und für widerrechtlich zugefügte Schäden gelten die Bestimmungen des Haftungsgesetzes.

§ 18 *Unterabsätze e und f*

¹ Für den Vollzug dieses Gesetzes sind zuständig:

e. die zuständige Dienststelle.

Unterabsatz f wird aufgehoben.

§ 20 *2. Denkmalkommission*

¹ Der Regierungsrat wählt eine Denkmalkommission von fünf bis sieben Mitgliedern. Sie berät die zuständige Dienststelle, das Bildungs- und Kulturdepartement und den Regierungsrat in allen wichtigen Fragen der Denkmalpflege und Archäologie und ist insbesondere im Zusammenhang mit Unterschutzstellungen und deren Folgeschäften sowie mit grösseren wissenschaftlichen Ausgrabungen anzuhören.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

§ 21 *3. Zuständige Dienststelle*

Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichnete Dienststelle

- a. ist zuständig für alle Vollzugsmassnahmen, die durch Gesetz und Verordnung nicht anderen Organen übertragen sind,
- b. berät Eigentümer und Fachpersonen im Rahmen der Erhaltung von Kulturdenkmälern unentgeltlich.

§ 22 *II. Finanzierung**1. Sachausgaben*

¹ Nach Massgabe der vom Kantonsrat bewilligten Mittel unterstützt der Staat die Erhaltung und Pflege von schützenswerten Kulturdenkmälern und die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen, Dokumentationen und Ausgrabungen.

² Die Höhe der eingesetzten Mittel richtet sich nach der künstlerischen, wissenschaftlichen und typologischen Bedeutung der betroffenen Kulturdenkmäler sowie nach Art und Umfang der Arbeiten und Untersuchungen.

§ 23

wird aufgehoben.

§ 25a *V. Rechtsmittel (neu)*

Gegen Entscheide nach diesem Gesetz kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 Beschwerde geführt werden.

II.

In den §§ 2 Absatz 5, 13 Absatz 2, 14, 15 Absatz 2 sowie 17 Absätze 1 und 4 werden die Bezeichnungen «Organe der Denkmalpflege», «Denkmalpfleger», «kantonaler Denkmalpfleger» und «Kantonsarchäologe» durch die Bezeichnung «zuständige Dienststelle» ersetzt.

In den §§ 2 Absatz 1, 3 Absätze 1 und 2, 5 Absatz 1, 11 Absätze 1, 2 und 4, 12, 13 Absatz 3, 16 Absatz 1, 17 Absatz 3 und 19 wird die Bezeichnung «Bildungs- und Kulturdepartement» durch die Bezeichnung «zuständige Dienststelle» ersetzt.

III.

Das Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 wird wie folgt geändert.

Titel vor § 140

Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Kulturdenkmäler

§ 142 Schutz bedeutender Gebäude, Anlagen, historischer Ortskerne sowie archäologischer Fundstellen

¹ Bei Veränderungen an Gebäuden oder Gebäudeteilen von geschichtlicher, kunstgeschichtlicher oder besonderer architektonischer Bedeutung, insbesondere an solchen, die im Bauinventar gemäss dem Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960 eingetragen sind, ist der Bausubstanz, dem Charakter, der Gestalt und der optischen Wirkung dieser Bauten Rechnung zu tragen. Das gilt auch für Neubauten und Änderungen an bestehenden Bauten in der Umgebung solcher Bauwerke.

² In historischen Ortskernen sind Neubauten und bauliche Veränderungen im Massstab, im Material und in der Farbgebung der bestehenden Bebauung anzupassen. Gebäude dürfen erst abgebrochen werden, wenn die Baubewilligung für den Neubau erteilt ist. Das Gleiche gilt für Gebäude, die sich in einer Zone zum Schutz des Ortsbildes befinden oder im Bauinventar eingetragen sind.

³ Sind im Bauinventar als schützenswert eingetragene Objekte oder im archäologischen Fundstelleninventar eingetragene Fundstellen von Planungen oder Bewilligungen betroffen, ist die für Denkmalpflege und Archäologie zuständige kantonale Dienststelle in das Verfahren einzubeziehen.

⁴ Im Übrigen richtet sich der Schutz bedeutender Gebäude und Anlagen sowie historischer Ortskerne nach dem Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: